

Senkung der Umsatzsteuer auf 5 Prozent verlängert bis 31.12.2021

Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen

Für die besonders betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie und Kultur sowie Publikationen wurde der ermäßigte Steuersatz von 5% bis 31.12.2021 verlängert werden.

Nicht verlängert wurde der ermäßigte Steuersatz für Zeitungen und andere periodische Druckwerke.

Der ermäßigte Steuersatz gilt weiterhin für die Abgabe von Speisen und Getränken (alkoholische und nicht-alkoholische). Das betrifft neben den Gastronomiebetrieben auch die Abgabe von Speisen und Getränken in Konditoreien, Bäckereien bzw. Fleischereibetrieben.

Ebenso weiterhin gesenkt bleibt die Umsatzsteuer für **Übernachtungen**

- in Hotels
- in anderen Beherbergungsbetrieben
- auf Campingplätzen.

Im **Publikations- und Kulturbereich** fallen die Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von

- Büchern, Broschüren und ähnliche Drucke
- Elektronischen Publikationen
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- und Malbücher für Kinder
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt
- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wanderkarten
- Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, Collagen
- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
- Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern
- Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern
- Künstlerische Fotografien

weiterhin unter den 5%-igen Steuersatz.

Achtung: Nicht mehr unter den begünstigten Steuersatz fallen Zeitungen und andere periodische Druckschriften.

Für **folgende Leistungen** findet der ermäßigte Steuersatz ebenso weiterhin Anwendung:

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind
- Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer
- Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere Orchester, Musikensembles und Chöre (auch für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer)
- Filmvorführungen
- Der Besuch von botanischen oder zoologischen Gärten sowie Naturparks
- Zirkusvorführungen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller

Tipp: [Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen.](#)

Stand: 12.05.2021